

Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NRW erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach Maßgabe des § 3 von den Kammermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Personen, die am 01.01. eines Jahres Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sind.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Jahres, ist der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Beginnt sie nach dem 30.06. eines Jahres, ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Wechselt das Mitglied innerhalb eines Jahres seinen Mitgliedsstatus oder innerhalb seines Mitgliedsstatus die Art der Beschäftigung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a bis c), so gilt der neue Beitragssatz mit Beginn des nächsten Kalenderjahres.

§ 2 Beitragsfestsetzung

Die Beiträge werden von der Vertreterversammlung für ein Wirtschaftsjahr festgelegt und auf der Internetpräsenz der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen unter der Internetadresse www.ikbaunrw.de bekannt gemacht.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Für Pflichtmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a oder b BauKaG NRW wird ein Jahresgrundbeitrag in Höhe von 665,00 € erhoben.
- (2) Bei freiwilligen Mitgliedern beträgt der Jahresbeitrag
 - a) für angestellte und beamtete Ingenieure oder Ingenieurinnen 178,00 €.
 - b) für nicht im Bauwesen tätige Beratende Ingenieure oder Beratende Ingenieurinnen 665,00 €.
 - c) für selbständig tätige Ingenieure oder Ingenieurinnen 469,00 €. Als selbständig tätig im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Angestellte und Beamte, die nebenberuflich Einkünfte aus selbständiger Ingenieur Tätigkeit von mehr als 5.000,00 € im Beitragsjahr erzielen.
- (3) Von Mitgliedern, die über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen, werden jährlich zusätzliche Beiträge wie folgt erhoben:
 - a) Öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r) 66,00 €,
 - b) Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung der Standsicherheit oder vergleichbare Anerkennung 129,00 €,



- c) Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung des Brandschutzes oder vergleichbare Anerkennung 129,00 €,
- d) Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Erd- und Grundbau oder vergleichbare Anerkennung 129,00 €,
- e) Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz oder vergleichbare Anerkennung 66,00 €,
- f) Bauvorlageberechtigung 66,00 €,
- g) Berechtigte Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 66,00 €.
- h) Fachlisten besonderer Qualifikationsbedarf 55,00 €.

§ 4 Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Nur den halben Beitrag zahlen auf Antrag diejenigen,
 - a) deren Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit im Jahr das Sechzigfache des Grundbeitrages nicht übersteigen,
 - b) die in dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahr erstmals als Selbständige ihren Beruf ausgeübt haben; sie können beantragen, stattdessen bereits im Jahr ihrer erstmaligen selbständigen Berufstätigkeit nur mit dem ermäßigten Beitragssatz veranschlagt zu werden,
 - c) die ihren Ingenieurberuf vorübergehend nicht ausüben können, insbesondere weil sie arbeitslos gemeldet sind oder ihren Beruf aufgrund von Elternzeit nicht ausüben.
- (2) Mitglieder, die keine Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit erzielen, über keine Qualifikationen nach § 3 Absatz 3 (mehr) verfügen und das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf Antrag einen Jahresbeitrag in Höhe von 52,00 €.
- (3) Personen, die bereits Mitglied einer anderen deutschen Baukammer sind und dort den vollen Beitrag entrichten, zahlen nur ein Viertel des Jahresbeitrages.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung im betreffenden Beitragsjahr sind der Kammer auf Verlangen durch amtliche Nachweise darzulegen.
- (5) Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 Buchstabe a) und c) müssen spätestens bis zum 31. Dezember vor dem Beitragsjahr in Textform bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein.
- (6) Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig und per Beitragsbescheid in Textform oder elektronischer Form erhoben; er soll mittels Einzugsermächtigungsverfahren beglichen werden.



§ 6 Beitragsmahnung und -beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt. Läuft auch diese Frist ab, ohne dass eine Zahlung eingegangen ist, werden die rückständigen Beiträge im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.
- (3) Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Ingenieurkammer-Bau NRW ist ausgeschlossen.

§ 7 Beitragsstundung, -erlass, -niederschlagung

- (1) Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen oder die Beitragspflichtige mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.
- (2) Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Stundung bzw. einen Erlass im betreffenden Beitragsjahr sind der Kammer auf Verlangen durch amtliche Nachweise darzulegen.
- (5) Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19.11.2004 wurde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ausgefertigt. Die Regelung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Kammer-Spiegel in Kraft.

Die bisher gültige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 07.11.2025. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 12.11.2025.

Die Änderungen vom 07.11.2025 treten am **01.01.2026** in Kraft.